

Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten

Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren

Antragsteller(in):		
Adresse:		
An das Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein	Geschäftszeichen: (soweit bekannt)	

Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten (§ 4 a InsO)

Ich beantrage, mir die Kosten für das Insolvenzverfahren sowie das Verfahren über die Erteilung der Restschuldbefreiung zu stunden.

I. Erklärungen

- Ich bin **nicht** wegen einer Straftat nach den §§ 283 bis 283c des Strafgesetzbuches, also wegen Bankrott, besonders schwerem Bankrott, Verletzung der Buchführungspflicht oder Gläubigerbegünstigung rechtskräftig zu einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten verurteilt worden.

Mir ist bekannt, dass die Stundung der Verfahrenskosten nur dann bewilligt werden kann, wenn die entstehenden Verfahrenskosten (ca. 1.700 € bei Verbraucher- und ca. 2.100 € bei Regelinsolvenzverfahren) weder aus meinem Vermögen gezahlt werden können, noch ein Dritter zur Übernahme der entstehenden Verfahrenskosten bereit oder verpflichtet ist:

1. Die Verfahrenskosten können aus meinem Vermögen

erbracht nicht erbracht werden.

Zur Begründung nehme ich Bezug auf die Unterlagen zum Insolvenzantrag.

Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten

Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren

2. Die Verfahrenskosten können von einer dritten Person/Stelle erbracht werden:

nein

ja:

in voller Höhe in Höhe von _____ €

und zwar von:

Name : _____

Str., Hausnr. : _____

PLZ, Ort : _____

II. Zusatzklärung für verheiratete – auch getrenntlebende – Schuldner/innen

Nach dem Beschluss des BGH vom 24.07.2003, Az. IX ZB 539/2002, ist die Stundung der Verfahrenskosten und deren vorläufige Übernahme durch die Staatskasse abzulehnen, wenn der/die Schuldner/in einen Anspruch auf Kostenvorschuss gegen seinem/ihrer Ehegatten gemäß § 1360a Abs. 4 BGB für die Kosten des Insolvenzverfahrens hat, §§ 4a, 26 InsO. Dieser Anspruch gegen den Ehegatten setzt voraus, dass es sich bei dem Verfahren um eine persönliche Angelegenheit des Schuldners handelt und der Ehegatte die Kosten nach Billigkeit übernehmen kann. Um dies prüfen zu können, sind bei verheirateten (auch bei getrenntlebenden) Schuldnern zusätzliche Angaben zu machen.

Soweit die nachfolgenden Fragen mit ja beantwortet werden, wird gebeten, aussagekräftige Unterlagen sowie jeweils tabellarische Übersichten beizulegen. Ansonsten ist mit Nachfragen seitens des Gerichts zu rechnen, die zu einer vermeidbaren Verfahrensverzögerung führen. Falls keine ausreichenden Angaben gemacht werden, ist mit einer Ablehnung des Antrags auf Verfahrenskostenstundung und des Insolvenzantrags samt Restschuldbefreiung mangels Masse zu rechnen.

Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten

Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren

Zeitpunkt der Eheschließung : ____/____/____, ggf. Zeitpunkt der Scheidung: ____/____/____

Meine Schulden beruhen

ganz teilweise nicht

(lfde. Nr. _____, _____, _____, _____, _____, _____, _____, _____, _____, _____ der Gläubigerliste Insolvenzantrag)

auf Schulden, die während der Ehe und zum Aufbau oder zur Erhaltung einer wirtschaftlichen Existenz der Eheleute eingegangen wurden oder aus sonstigen Gründen mit der gemeinsamen Lebensführung in Zusammenhang stehen.

Dies ergibt sich aus folgenden Umständen: _____

Nur ausfüllen, wenn die Schulden ganz oder teilweise eheprägend (s.o.) sind:

Mein Ehegatte hat

monatliches Nettoeinkommen : _____ €

Vermögen im Wert von : _____ €

Schulden des Ehegatten : _____ €

Schuldgrund?

Regelmäßige Zahlungsverpflichtungen : _____ €

Schuldgrund?

Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten

Regel- und Verbraucherinsolvenzverfahren

III. Erklärung zur gerichtlichen Schuldenbereinigung:

- nur für Verbraucherinsolvenzverfahren ausfüllen -

- Ich verzichte auf eine Anhörung, wenn das Gericht von der Durchführung des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens absehen und das Verfahren sofort eröffnen möchte, § 306 Abs. 1 S. 3 InsO.
- Ich beantrage, Einwendungen einzelner Gläubiger gegen den Schuldenbereinigungsplan durch die Zustimmung des Insolvenzgerichts zu ersetzen, § 309 Abs. 1 S. 1 InsO. Sollte das Gericht feststellen, dass die für eine Zustimmung zu ersetzen nötige Kopf oder Summenmehrheit nicht vorliegt, gilt der Antrag als zurückgenommen, und das Gericht kann sofort die Verfahrenseröffnung entscheiden.

IV. Frühere / Weitere Insolvenzverfahren:

- Es wurden bzw. werden bereits Insolvenzverfahren über mein Vermögen geführt.

Vor dem Amtsgericht _____ mit dem Az. _____

- Das Insolvenzverfahren ist noch nicht abgeschlossen.

Treuhänder/Insolvenzverwalter:

Name

Anschrift

- Weitere Verfahren habe ich in der beigefügten Anlage angegeben.

V. Versicherung:

Ich versichere hiermit, dass meine Angaben vollständig und wahr sind. Mir ist bekannt, dass bei vorsätzlich oder grob fahrlässig falschen Angaben die Stundung verweigert oder aufgehoben werden kann. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (Beschlüsse vom 16.12.2004, Az. IX ZB 72/03, NZI 2005, 232, und vom 27.1.2005, Az. IX ZA 20/04) kann der Stundungsantrag auch dann abgelehnt werden, wenn ein Grund zur Versagung der Restschuldbefreiung bereits im Eröffnungsverfahren zweifelsfrei vorliegt, auch ohne dass ein Gläubiger einen entsprechenden Antrag gestellt hat.

Ort, Datum

Unterschrift